

Planzeichenerklärung / Textliche Festsetzungen

TEIL A : PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
(§ 1 Abs. 2 - 9 und § 16 Abs. 5 BauNVO)

BAUGEBIETSBEZEICHNUNG
für Art und Maß der baulichen Nutzung und für die Bauweise laut

FESTSETZUNGSSCHLÜSSEL:

- 1 Gebietsnummer
- 2 Art der baulichen Nutzung
- 3 Bauweise
- 4 GRZ (Grundflächenzahl)
- 5 GFZ (Geschossflächenzahl) / BMZ (Baumassenzahl)

GE GEWERBEGEBIET (§ 8 BauNVO)

GE-E GEWERBEGEBIET (§ 8 BauNVO) mit Nutzungseinschränkung:
Es sind nur Betriebe und Betriebsarten zulässig, die nicht wesentlich störend sind (§ 1 Abs. 4 BauNVO).

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

SCHULE

DIE HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 18 BauNVO)
wird in den Gewerbegebieten als zulässige Traufhöhe (Schnittlinie Außenwand/Dachhaut, bei Flachdächern Oberkante Attika) und als zulässige Firsthöhe über dem natürlichen Gelände wie folgt festgesetzt:

GEWERBE- BIET	GE	bergseitig Traufhöhe	talseitig Traufhöhe	Firsthöhe über Traufhöhe
1	Vollgeschoss	7,0 m	8,0 m	4,0 m
2	Vollgeschosse	9,0 m	10,0 m	4,0 m
3	Vollgeschosse	11,0 m	12,0 m	4,0 m

Ausnahmsweise kann für Sonderbauwerke und -bauteile aufgrund deren besonderer Zweckbestimmung (z.B. Abgas- und Abluftanlagen) sowie für Bauwerke aufgrund besonderer betrieblicher Anforderungen eine Überschreitung der Höchstwerte zugelassen werden.

0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL (§ 19 BauNVO)
z.B. GRZ 0,4

0,8 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (§ 20 BauNVO)
z.B. GFZ 0,8

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 20 BauNVO)
als Höchstgrenze, z.B. II

BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SOWIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB):

0 OFFENE BAUWEISE (§ 22 Abs. 2 BauNVO)

a ABWEICHENDE BAUWEISE NR. 1 (§ 22 Abs. 4 BauNVO):
Es können Gebäude ohne Längenbeschränkung in offener Bauweise errichtet werden.

BAUGRENZE (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

ZULÄSSIGE FIRSTRICHTUNGEN / HAUPTRICHTUNGEN DER GEBÄUDEAUSSENWÄNDE

FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN SOWIE FÜR GARAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig (§ 12 Abs. 6 BauNVO). Tiefgaragen müssen im Bereich der gärtnerisch anzulegenden Grundstücksflächen eine mindestens 0,6 m dicke Erddeckung erhalten, deren Aufbau eine dauerhafte Begrünung ermöglicht. Sonstige Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO, die Gebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 HBO sind, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

VERKEHRSLÄCHEN SOWIE VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

STRASSENVERKEHRSLÄCHEN

VERKEHRSLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

FUSS- UND RADWEG, WIRTSCHAFTSWEG
(für Not- und Versorgungsfahrzeuge befahrbar)

BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

ZUFAHRTEN:

Bis 25 m Straßenfront ist nur eine Zufahrt mit max. 6,0 m Breite zulässig; maximal dürfen pro Betrieb nur zwei Zufahrten mit je max. 6,0 m Breite angelegt werden. Garagen und Stellplätze dürfen nicht direkt von der Verkehrsfläche aus erschlossen werden.

VERSORGUNGSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

ELEKTRIZITÄT (Umformerstation)

UNTERIRDISCHE LEITUNG (Elektrizität 20 kV)

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

PARKANLAGE

MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

BODENVERSIEGELUNG:

Grundstückszufahrten und -zuwege dürfen nur in der erforderlichen Breite befestigt werden. Für die befestigten Teile der Grundstücksflächen sind bodenversiegelnde Ausführungen allgemein unzulässig. Ausnahmsweise können für Hofflächen aus Umweltschutzgründen (Boden, Grundwasser) auch versiegelnde Befestigungen (Asphalt / Beton) verwendet werden. In den Baugebieten müssen die unter Berücksichtigung der Grundflächenzahl (GRZ) nicht überbaubaren Grundstücksteile als Vegetationsstandorte (für Gräser, Kräuter, Hochstauden, Sträucher und Bäume) zu folgenden Mindestanteilen entwickelt werden: Gewerbegebiet = 30 % Flächen für Gemeinbedarf = 50 %

REGENWASSERRÜCKHALTUNG:

Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser ist über ein getrenntes Leitungssystem in auf den Grundstücken gelegene Rückhalteanlagen zu leiten. Das Fassungsvermögen muß mindestens 50 l/qm überdeckte Grundfläche betragen. Der Inhalt der oberen Hälfte des Fassungsvermögens muß gesondert (mindestens 0,5, höchstens 1,0 cbm/h) abgeführt werden. Darüber hinaus sind die Anlagen durch einen Überlauf an das örtliche Entwässerungssystem anzuschließen. Die Entnahme von Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung) ist zulässig.

PFLEGE VON VEGETATIONSFLÄCHEN:

Die Vegetationsflächen sind extensiv ohne den Einsatz von Pflanzenschutz- bzw. Pflanzenbehandlungsmitteln zu pflegen.

GEBIETE, IN DENEN BESTIMMTE, DIE LUFT ERHEBLICH VERUNREINIGENDE STOFFE NICHT VERWENDET WERDEN DÜRFEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB)

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist die Verwendung von flüssigen Brennstoffen allgemein unzulässig. Die Verwendung von festen Brennstoffen wird je Wohnung auf eine Feuerstelle (offene Kamin, Kaminöfen, Kachelöfen und dergleichen) mit höchstens 5 kW Nennleistung beschränkt. Ausnahmsweise kann die Verwendung von Brennstoffen aller Art zugelassen werden, wenn nachgewiesen wird, daß durch die Beschaffenheit der Feuerungsanlage die Abgabe zu keiner höheren Verunreinigung der Luft beitragen als die Abgabe von vergleichbaren Gasfeuerungsanlagen.

ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN, BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

ALLGEMEINE PFLANZFESTSETZUNGEN:

MINDESTBEPFLANZUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE:

In Gewerbegebieten sind mindestens 10 % und in Gemeinbedarfsgebieten mindestens 15 % der Grundstücksfläche mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

MINDESTBEPFLANZUNG DER STELLPLÄTZE:

Stellplätze sind mit Bäumen und Sträuchern ausreichend zu umpflanzen. Stellplatzanlagen mit mehr als 4 Stellplätzen sind durch mindestens 1,5 m breite Pflanzinseln zu gliedern, so daß maximal 4 Stellplätze zusammengefaßt sind. Je 2 Stellplätze ist mindestens 1 hochstämmiger Laubbau anzupflanzen. Die Pflanzinseln sind mit mindestens 3 Sträuchern je qm Pflanzfläche zu bepflanzen.

ANRECHNUNG VON ANPFLANZUNGEN:

Auf die "Allgemeinen Pflanzfestsetzungen" sind nur anrechenbar:
- standortgerechte Bäume mit einer Mindesthöhe von 3,0 m bzw. einem Stammumfang von mindestens 10 cm
- vorhandene und nach Durchführung der Baumaßnahmen erhaltene Laubbäume und Sträucher
- nach anderen Festsetzungen getroffene Anpflanzungen auf dem Baugrundstück

FASSADENBEGRÜNDUNG:

Vertikale Fassadenabschnitte ohne Öffnungen sind zu mindestens 50 % mit Rank- bzw. Kletterpflanzen dauerhaft zu beranken.

BESONDERE PFLANZFESTSETZUNGEN:

Die Flächen mit besonderen Pflanzfestsetzungen sind vollständig unverstellig als Grünflächen anzulegen. Für die Pflanzfestsetzungen A und B sind Flächen für notwendige Zufahrten zulässig.



PFLANZFESTSETZUNG A:

Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen sind als aufgelockerte Kulturen mit Laubbäumen und -sträuchern zu bepflanzen. Je 200 qm Pflanzfläche ist mindestens 1 Baum als Hochstamm mit einer Mindesthöhe von 3,0 m bzw. einem Stammumfang von mindestens 20 cm anzupflanzen.



PFLANZFESTSETZUNG B:

Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen sind als geschlossene Kulturen mit Laubbäumen und -sträuchern zu bepflanzen. Je 50 qm Pflanzfläche ist mindestens 1 Baum 2. Ordnung mit einer Mindesthöhe von 3,0 m bzw. einem Stammumfang von mindestens 20 cm anzupflanzen. Auf Pflanzstreifen, die zwischen Grundstücken festgesetzt sind, kann als Verbindung der Grundstücke ausnahmsweise eine 5,00 m breite Zufahrt zugelassen werden.



PFLANZFESTSETZUNG C:

Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen sind als geschlossene Kulturen mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen.

Je 100 qm Pflanzfläche ist mindestens 1 Baum mit einer Mindesthöhe von 3,0 m bzw. einem Stammumfang von mindestens 20 cm anzupflanzen.



PFLANZFESTSETZUNG D:

Die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen sind als abgestuft, teilweise transparenter Waldrand mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Je 200 qm Pflanzfläche ist mindestens 1 Baum mit einer Mindesthöhe von 3,0 m bzw. einem Stammumfang von mindestens 20 cm anzupflanzen.

STRASSENBAÜME:

Auf den Straßen "Am Taubenbaum" und "Hohe Straße" sind zwischen den wechselseitig angeordneten Längsparkplätzen auf mindestens 1,5 x 2,0 m großen Pflanzinseln hochstämmige Laubbäume, im Mittel im Abstand von 16 m, anzupflanzen, dabei sind folgende Arten zu verwenden:

Am Taubenbaum	: Tilia cordata	Winterlinde
Hohe Straße	: Acer pseudoplatanus	Bergahorn
An der Birkenkaute	: Betula pendula	Sandbirke

ERHALTUNG AUF DAUER:

Durch Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB betroffene Bäume und Sträucher sind auf Dauer zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu ersetzen. Die auf den nicht überbaubaren Flächen vorhandenen Bäume sind zu erhalten, insbesondere in den Bauwischen, und bei den Pflanzfestsetzungen anzurechnen.

TEIL B : BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und § 118 Abs. 4 HBO i. V. mit der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.1.1977

SACHLICHER GELTUNGSBEREICH:

Die Vorschriften sind anzuwenden bei Neubauten, Umbauten, Erweiterungen und Instandsetzungen für bauliche Anlagen, Einfriedigungen, Kfz-Stellplätze und Grundstücksfreiflächen. Den Vorschriften unterliegen neben den baugenehmigungs- oder anzeigepflichtigen Maßnahmen nach § 88 Abs. 2 HBO auch sämtliche genehmigungs- oder anzeigefreien Maßnahmen nach § 89 HBO.

1. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE AUSSERE GESTALTUNG UND BESONDERE ANFORDERUNGEN AN BAULICHE ANLAGEN, WERBEANLAGEN UND WARENAUTOMATEN
(§ 118 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HBO)

BAUKÖRPERGLIEDERUNG:

Aneinandergrenzende Gebäude bzw. Gebäudeteile mit unterschiedlicher Traufhöhe oder unterschiedlicher Firstrichtung müssen sich durch einen Vor- oder Rücksprung der Fassade um mindestens 0,5 m markieren.

DACHFORM UND DACHNEIGUNG:

Zulässig sind Flachdächer bzw. Flach geneigte Dächer unter 5° Dachneigung, geneigte Dächer und Sheddächer mit mehr als 25° Dachneigung sowie begrunte Flachdächer, die dauernd gärtnerisch zu unterhalten sind. Mindestens 25 % der überbauten Grundfläche müssen mit geneigten Dächern, Sheddächern (projizierte Dachfläche) oder begrüntem Flachdachern überdeckt werden. Für geneigte Dächer sind als Dachdeckung Beton- oder Metallplatten und Falzbleche zulässig; eine schwarze, anthrazitfarbene sowie glatte, leuchtende oder spiegelnde Farbgebung ist unzulässig.

WERBEANLAGEN:

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und dürfen die zulässige Traufhöhe nicht überschreiten; Leuchtschilder, Lichtwerbung, Werbung mit wechselndem, bewegtem oder laufendem Licht (Schriftflächen) sind unzulässig.

2. VORSCHRIFTEN ÜBER ART, GESTALTUNG UND HÖHE VON EINFRIEDIGUNGEN
(§ 118 Abs. 1 Nr. 3 HBO)

In den Gewerbegebieten sind entlang der Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen und zu öffentlichen Grünflächen Zäune und lebende Hecken als Einfriedigungen nur auf der der Grundstücksseite zugewandten Grenze der Pflanzfestsetzung bis zu einer Höhe von 2,0 m auch in Kombination zulässig. Der vor der Einfriedigung liegende Pflanzstreifen ist von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke gärtnerisch dauerhaft zu unterhalten. Entlang der übrigen Grenzen sind lebende Hecken und Zäune bis zu einer Höhe von 2,0 m zulässig; außerdem sind sonstige Strauchgewächse, landschaftstypische und standortgerechte Laubgehölze zulässig. Ausnahmsweise können aus Immissionsschutzgründen auch Mauern bis zu einer Höhe von 2,0 m zugelassen werden.

3. VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG DER STELLPLÄTZE FÜR KRAFTFAHRZEUGE UND DIE GÄRTNERISCHE GESTALTUNG DER GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN
(§ 118 Abs. 1 Nr. 4 und 5 HBO)

GESTALTUNG DER STELLPLÄTZE, ZUFAHRTEN, WEGE- UND HOFFLÄCHEN:

Für die Befestigung der Stellplätze, Zufahrten, Wege- und Hofflächen sind ausschließlich wassergebundene Decken, Pflasterungen aus Naturstein, Pflasterklinker und Betonsteinpflaster sowie Betonrasensteine zulässig. Ausnahmsweise können auch versiegelnde Befestigungen verwendet werden (s.a. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB / Bodenversiegelung). Die befestigten Flächen sind in Material, Format und Farbe zu gliedern, und zwar mindestens im Flächenverhältnis 20 % zu 80 %. Betonsteine in zementgrauer Farbgebung dürfen nur maximal 50 % der gepflasterten Flächen ausmachen. Mülltonnen / Mülltonnenplätze / Lagerplätze / Abfallplätze sind mit einem festen Sichtschutz und zusätzlicher Bepflanzung zu umgeben.

TEIL C : NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON NACH ANDEREN GESETZLICHEN VORSCHRIFTEN GETROFFENEN FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

BAUVERBOTZONE

Im Abstand bis 20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn sind Hochbauten jeder Art unzulässig.

HEILQUELLENSCHUTZGEBIET:

Die gesamte Fläche innerhalb des Geltungsbereiches liegt im Heilquellenschutzgebiet Bad Nauheim, und zwar in der qualitativen Zone III B (qualitativ) sowie teilweise in der Zone B2 und C (quantitativ) des mit Verordnung vom 24.10.1984 festgesetzten Heilquellenschutzgebietes Bad Nauheim. Die Sicherheidsvorkehrungen dieser Schutzzone (§ 3 der Verordnung) sind zu beachten.

BAHNANLAGEN

TEIL D: HINWEISE

DARSTELLUNGEN OHNE FESTSETZUNGSCHARAKTER:



FLURSTÜCKSGRENZEN, GRENZSTEINE, FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN



VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN, HAUSNUMMER



VORHANDENE BZW. GEPLANTE AUFTEILUNG DER VERKEHRSLÄCHEN

SCHUTZ VON UNTERIRDISCHEN LEITUNGEN:

Bei Erdarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsträger zum Schutz von Leitungen zu beachten. Bei Befestigungsmaßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungslösungen sind ausreichende Pflanzabstände einzuhalten, damit Auswechslungen oder Reparaturen dieser Anlagen ohne zusätzliche Schwierigkeiten vorgenommen werden können. Insbesondere sind Befestigungsarbeiten vorzunehmen, daß mit einer Gefährdung der Versorgungslösungen nicht zu rechnen ist. Bunker, wie Einzellösungen und Mauern sind so zu gründen, daß sie die Leitungen nicht gefährden und bei Aufgrabungen an den Leitungen nicht gefährdet sind.

BAUGRUND:

Im Plangebiet sind unter quartärem Loß ebenfalls quartäre Sande und Kiese verbreitet, die mit mehreren Metern Mächtigkeit auf tertiären Tonen, Sanden und Kieslagen liegen. Gründungsarbeiten können wahrscheinlich ohne Sondermaßnahmen durchgeführt werden. Bei Kanälen und Leitungen ist jedoch die Erosionsanfälligkeit des Lösses zu beachten. Diese allgemeine Baugrundbeschreibung ersetzt keine detaillierte, objektbezogene Baugrundbeurteilung bzw. -untersuchung.

KULTURDENKMAL:

Das südöstliche Plangebiet ist deckungsgleich mit einem in der Region historisch sehr bedeutsamen römischen Marschlager. Die vorgesehene Bebauung in diesem Bereich kommt einer endgültigen Zerstörung dieses Kulturdenkmals gleich, die nach § 16 Abs. 1, 1 HDSchG genehmigungspflichtig ist. Die Genehmigung kann erst erteilt werden, wenn ausreichende vorbereitende Untersuchungen am Kulturdenkmal stattgefunden haben. Es ist beabsichtigt, die Ausgrabungen voraussichtlich 1990 vorzunehmen. Bei Erdarbeiten entdeckte Bodenfunde, wie z.B. Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde, wie Scherben, Steingeräte, Skelettreste und dergleichen, sind nach § 20 DSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise zu schützen (§ 20 Abs. 3 DSchG).

FREIPLÄCHENPLAN:

Der dem Bauantrag beizufügende Freiflächenplan gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO. VO ist mindestens im Maßstab 1:100 anzufertigen. Ihm ist ein nachprüfbarer rechnerischer Nachweis über die Einhaltung der Freiflächen betreffenden Festsetzungen dieses Bebauungsplanes beizufügen.

GESTALTUNGSVORSCHLAG:

Der dem Bebauungsplan beigefügte Plan "Gestaltungsvorschlag" ist Bestandteil der Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB. Er dient der Erläuterung der dem Bebauungsplan zugrunde liegenden funktionalen, städtebaulichen, baulichen und gründerischen Gestaltungsabsichten.

Gesetze und Verordnungen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2191), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1988 (BGBl. I, S. 1093)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1990 (BGBl. I, S. 132)

Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.12.1977 (GVBl. I 1978 S. 1), geändert durch Gesetz vom 6.6.1978 (GVBl. I, S. 317), vom 10.7.1979 (GVBl. I, S. 179) und vom 24.3.1986 (GVBl. I, S. 102)

Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (HNatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.9.1980 (GVBl. I, S. 309, II 881-17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.1990 (GVBl. I, S. 130)

Gesetz zum Schutze der Kulturdenkmäler (Hessisches Denkmalschutzgesetz) vom 23.9.1974 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 05.09.1986 (GVBl. I, S. 262)

Verfahren

ÜBEREINSTIMMUNGSVERMERK

Es wird beschleunigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters nach dem Stand vom 12.10.1987 übereinstimmen.

Katasteramt Friedberg, den 18.03.1991

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Nauheim vom 26.11.1985 eingeleitet. Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses: Stadtverordnetenbeschluß vom 22.02.1990. Der Aufstellungsbeschluß wurde ortsüblich am 20.01.1986 bekanntgemacht. Die Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses wurde am 18.05.1990 ortsüblich bekanntgemacht.

Bad Nauheim, den 15.03.1991

- Der Magistrat - (Rohde, Bürgermeister)

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Nach Abstimmung mit den Bauleitplänen der Nachbargemeinden (§ 2 Abs. 2 BauGB), Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 BauGB) und Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung (§ 3 Abs. 1 BauGB) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Nauheim in ihrer Sitzung am 15.03.1990 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB am 18.05.1990 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben in der Zeit vom 29.05.1990 bis einschließlich 02.07.1990 öffentlich ausgelegen.

Bad Nauheim, den 15.03.1991

- Der Magistrat - (Rohde, Bürgermeister)

SATZUNGSBESCHLUSS

Nach Fassung der Einzelbeschlüsse über die fristgerecht eingegangenen Anregungen und Bedenken hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Nauheim in ihrer Sitzung am 14.03.1991 den Bebauungsplan auf Grund des § 10 BauGB in Verbindung mit den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25. Februar 1952 in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I, S. 66) als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Bad Nauheim, den 15.03.1991

- Der Magistrat - (Rohde, Bürgermeister)

ANZEIGEVERFAHREN

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wurde innerhalb der Drei-Monatsfrist nicht geltend gemacht.

Bad Nauheim, den 15.03.1991

- Der Magistrat - (Rohde, Bürgermeister)

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Verfügung vom 15.6.1991

Aktenzeichen: 15.6.1991

Der Regierungspräsident in Darmstadt

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wurde nicht geltend gemacht.

Verfügung vom 15.6.1991

Aktenzeichen: 15.6.1991